



Tel.Nr. 0961 81-3603 bzw. 81-3604  
Fax.Nr. 0961 81-3619

**Stadt Weiden i.d.OPf.**  
Straßenverkehrsbehörde  
Dr.-Pfleger-Straße 15  
92637 Weiden

**Antrag auf Erteilung einer  
Ausnahmegenehmigung**

nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO  
zur Befreiung von der Pflicht

zur Anlegung des Sicherheitsgurtes  
zum Tragen des Schutzhelmes

Ich beantrage die Erteilung eine Ausnahmegenehmigung

zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes

zum Tragen des Schutzhelmes

Name des Antragstellers	Tel.Nr.
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Zur Begründung meines Antrages weise ich auf die nachstehende ärztliche Bescheinigung hin.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anlegen des Sicherheitsgurtes und Tragen des Schutzhelmes (§ 21 a StVO)

**Ärztliche Bescheinigung**

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses wird bescheinigt, dass

Herr/Frau	geb. am
wohnhaft in	

von der Pflicht  zur Anlegung des Sicherheitsgurtes

zum Tragen des Schutzhelmes

befreit werden muss, da nach Abwägung aller Gründe aus ärztlicher Sicht die Gefahren, die sich beim Anlegen eines Sicherheitsgurtes/Schutzhelmes ergeben können, schwerer sind, als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne den Schutz des Gurtes/Helmes eintreten.<sup>1</sup>

Es handelt sich um einen  vorübergehenden Zustand, voraussichtliche Dauer bis

\_\_\_\_\_

dauernden Zustand

Auch andere Gurtarten, beispielsweise ein Hosenträger-Gurt, kommen nicht in Betracht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Arztes

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen!

## Hinweise:

Gemäß § 21a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten Pflicht.

Gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 5b StVO (Nr. 93 bis 96) können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und der Schutzhelmtragepflicht genehmigen. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

- Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigungen von der Gurtanlegepflicht:  
Eine Befreiung von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte ist nur zulässig, wenn
  - das Anlegen von Gurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder
  - die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.
- Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung von der Schutzhelmtragepflicht:  
Von der Schutzhelmtragepflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden, wenn das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.
- Die zwingenden gesundheitlichen Gründe sind durch eine **eindeutige ärztliche Bestätigung** nachzuweisen:

### Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung der Gurtanlegepflicht/Schutzhelmtragepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht/Schutzhelmtragepflicht zwingend befreit werden muss.
- Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.
- Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung grundsätzlich befristet werden muss.  
Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dort möglich, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Zustand handelt.
- Es ist empfehlenswert, die ärztliche Bescheinigung auf dem Antragsformular zu verwenden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlegepflicht rechtfertigt, im Zweifelsfall auch die grundsätzliche Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.

Eine Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

### Hinweis:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.weiden.de/datenschutzhinweise>.